

SOZIALGERICHT HALLE



Aktenzeichen:

S 2 KR 257/05

Halle den 31.05.2007

KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

XXXXXXXXX XXXXX,
XXXXXXXX XX , XXXXX

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

Bernd Kaletta

- Rentenberater -,

Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Innungskrankenkasse gesund plus,

vertr. d. d. Vorstand,

Umfassungsstr. 85, 39124 Magdeburg

- Beklagte -

Aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses des Sozialgerichts Halle

in 06112 Halle, Thüringer Str. 16 vom 24.03.2006, Aktenzeichen: S 2 KR 257/05,

sind der Beklagten an außergerichtlichen Kosten

172,55 €

- in Buchstaben: **Hundertzweiundsiebzig** Euro —

an die Klägerin zu erstatten.

Auf der folgenden Seite befindet sich die Begründung für Absetzungen.

Antra

Geschäftsgebühr Nr. 2400 W §§ 211,13 RVG	160,00 €
Verfahrensgebühr Nr. 3102 W § 2 RVG	160,00 €
Terminsgebühr Nr. 3106 W § 2 RVG	140,00 €
Auslagenpauschale W 7002	20,00 €
19 % Umsatzsteuer VV 7008	91,20 €
Gesamt	571,20 €

Festsetzu n

Verfahrensgebühr Nr. 3102 W §§ 3,14 RVG	125,00 €
Auslagenpauschale Nr. 7002 W RVG	20,00 €
Umsatzsteuer 19 % Nr. 7008 W RVG	27,55 €
gesamt	172,55 €

Begründung :

Als grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Gebührenbestimmungsrecht gemäß § 14 RVG dem Rechtsanwalt obliegt, der unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Einzelfallkriterien — nicht nur der in § 14 RVG selbst aufgeführten — die Höhe der Rahmengebühr festlegt. Die Festlegung des Rechtsanwalts ist nur dann nicht verbindlich, wenn man zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gebührenbestimmung unbillig ist. Für die Bestimmung der angemessenen Gebühr gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 RVG ist die Mittelgebühr ein fester Anhaltspunkt. Das ist der nach § 14 Absatz 1 Satz 1 RVG angemessene Betrag, wenn als Ergebnis aller nach nach dieser Vorschrift anzustellenden Erwägungen die Feststellung zu treffen ist, dass es sich um einen Durchschnittsfall handelt.

Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sind im Rahmen einer Untätigkeitsklage als unterdurchschnittlich einzustufen. Nach mittlerweile mehrfach ergangener Rechtsprechung der 3., 4. und 15. Kammer des Sozialgerichts Halle ist die anwaltliche Tätigkeit ist mit der Hälfte der Mittelgebühr nach § 14 Nr. 3102 VV RVG ausreichend abgegolten.

Die Klage wurde am 04. Oktober 2005 erhoben, am 11. November 2005 endete das Verfahren nach der begehrten Bescheiderteilung.

Weitere Gebühren sind bei einer Untätigkeitsklage aus der Sicht des Gerichts nicht erstattungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung das

Sozialgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle

angerufen werden, das endgültig entscheidet. Die Anrufung kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen.

gez.:

**Utmann, Justizamtfrau
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**